



Stellungnahme der Bayerischen Dekanekonferenz Pflege zur Etablierung einer Interessenvertretung der Pflege in Bayern gemäß der Informationen aus dem Bayerischen Ministerium für Gesundheit und Pflege Stand 9. Juli 2015

1. Der ministerielle Vorschlag zur Schaffung einer starken Interessenvertretung der Pflegeberufe in Bayern wird von der Dekanekonferenz als dringend notwendig begrüßt und unterstützt.
2. Klärungsbedarf besteht hinsichtlich der Zielsetzung, Funktion und Aufgabenstellung der geplanten KÖR.
3. Die Zusammensetzung und Form der Mitgliedschaft richtet sich nach der Zielsetzung und Aufgabenstellung sowie nach der Funktionalität der Interessenvertretung.
4. Erforderlich ist eine grundsätzliche rechtliche Eindeutigkeit bezüglich der politischen, berufspolitischen und beruferechtlichen Zuständigkeit und Verantwortung, die der Körperschaft zugestanden werden soll.
5. Fazit

Zu 1.

Der vorliegende ministerielle Vorschlag umfasst die Einrichtung einer Interessenvertretung in der Organisationsform einer KÖR, welche als *gleiche Rechtsform auf Augenhöhe* mit anderen Heilberufekammern agieren und die Interessen der Pflege in Bayern gegenüber Politik und Gesellschaft vertreten soll. Eine adäquate Vertretung der Pflegeberufe als Heilberuf neben den anderen verkammerten Heilberufen ist sinnvoll und notwendig; bereits 2002 hat das BVerfG darauf hingewiesen, dass der Beruf des Altenpflegers als anderer Heilberuf im Sinne des Artikels 74, Abs. 1 Nr. 19 GG anzuerkennen ist. Aktuell fehlt eine solche Interessenvertretung mit all den spürbar negativen Konsequenzen für die Vertretung der Interessen Pflegenden und Pflegebedürftiger gegenüber Politik und Gesellschaft. Angesichts der zentralen Rolle und der Patientennähe, die Pflegefachkräfte sowohl in Altenpflegeeinrichtungen und Kliniken als auch im ambulanten Bereich wahrnehmen und angesichts des sich wandelnden gesellschaftlichen Bedarfs an hochqualifizierter und professionell erbrachter Pflege ist diese Leerstelle mitverantwortlich für politische Entscheidungen der letzten Jahre, die zu einer kontinuierlichen Schwächung der Pflege geführt haben.

In der Praxis sind derzeit gegenläufige Tendenzen erkennbar: Einerseits übernimmt die Pflege aufgrund ihrer Fachlichkeit wichtige steuernde und therapieführende Aufgaben¹ und ist als wichtiger Faktor des Leistungsgeschehens zu identifizieren². Andererseits zeigen sich in Folge vieler politischer Entscheidungen, die zur Ausdünnung der Fachlichkeit im patientennahen Bereich und zu problematischen Arbeitsbedingungen in der Pflege führten, deutliche Deprofessionalisierungstendenzen und Versorgungsdefizite³. Ein noch weiter zunehmender Mangel an Pflegefachkräften ist, wenn sich nichts Grundlegendes ändert, abzusehen. Deshalb besteht dringender gesellschaftlicher und politischer Beratungsbedarf im Bereich der Pflegeexpertise und zugleich besteht dringender Bedarf, die Interessen der Pflegenden besser zu vertreten⁴.

¹ Vgl. Pflege thermometer 2012, S.9

² Vgl. Igl 2008

³ Vgl. Cassier-Woidasky 2011, S.171

⁴ Vgl. Giese/Heubel 2015, S.48



Eine Verkammerung wird der Pflege in Bayern im vorliegenden Entwurf dennoch nicht zugestanden. Ihre Organisationsform soll nicht die einer Kammer mit ihren Rechten und Pflichten sein, sondern eine andere Form einer KÖR. In diese soll der politische Meinungsbildungsprozess, in dem die Pflege doch eine selbstbestimmte und hörbare Stimme erhalten soll, bereits teilweise hineinverlagert werden, wenn etwa die Möglichkeit festgeschrieben wird, dass Trägerinteressen im Beirat privilegiert vertreten werden können. Dies wird weder von den verkammerten Heilberufen noch von den Pflegenden selbst *als Augenhöhe* wahrgenommen werden können. Systemisch wäre die Gründung einer solchen KÖR sowohl pflegeintern als auch –extern die – auch noch – öffentlichrechtliche Festschreibung von Statusunterschieden im Gesundheitssystem. Das kann nicht das Ziel der Pflege sein.

Zu 2

Klärungsbedarf besteht bei der vorgeschlagenen KÖR noch hinsichtlich ihrer Zielsetzung, Funktion und Aufgabenstellung. Auch ihre rechtliche Stellung ist noch unklar. Wird sie als Sonderform für Pflegeberufe in das Heilberufekammergesetz aufgenommen, wirkt dies diskriminierend für die Pflegeberufe, die damit nicht ebenbürtig sondern als Sonderfall eingeführt werden. Geschieht diese Aufnahme in das Heilberufekammergesetz nicht, lässt sich ebenfalls keine Gleichberechtigung herstellen. Als Aufgaben genannt werden die *Interessenvertretung der Pflege* und die *Weiterentwicklung der Pflegequalität*, die *Mitwirkung an Gesetzgebungsverfahren* sowie möglicherweise staatliche Vollzugsaufgaben. Diese Aufgaben sind grundsätzlich zu begrüßen. Die detaillierte künftige Aufgabenbeschreibung und deren Organisation gehört tatsächlich in die Gründungskonferenz. Problematisch hingegen sind die durch bereits getroffene Entscheidungen unmöglich gemachten Aufgaben insbesondere bezüglich Selbstverwaltung, Berufsordnung, Fort- und Weiterbildung, Pflegequalitätsentwicklung und legitime wie legitimierte Vertretung der Pflege nach innen und außen gemäß ihrem gesellschaftlichen Mandat und ihrer Bedeutung als Heilberuf, der mit der Wahrnehmung legitimer öffentlicher Aufgaben betraut ist.⁵ Die oben genannten Aufgaben sind durch die Festlegung auf die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft teils aus juristischen und teils aus politischen Gründen zum Teil nicht und zu Teilen nur mittelbar wahrnehmbar. Alles was die KÖR beschließt ist zunächst ähnlich wie bei einem Verein nur für ihre Mitglieder verpflichtend, soweit dies vorgesehen ist. Nur ihre Mitglieder kann die KÖR legitimerweise mit Informationen, Serviceleistungen oder auch Mindestanforderungen überhaupt erfassen und erreichen. Es bliebe jeweils im Einzelfall Sache des zuständigen Ministeriums, Beschlüsse der KÖR als verbindlich zu erklären und auch Sache des Ministeriums, diese umzusetzen, da die KÖR, ähnlich einem Verein keine weiteren Durchgriffsrechte auf Nichtmitglieder hat.

Zu 3

Die Zusammensetzung und Mitgliedschaft richtet sich nach der Zielsetzung und Aufgabenstellung sowie nach der erforderlichen Funktionalität der Interessenvertretung. Der pauschale Vorwurf, eine Gesamterfassung aller Pflegefachkräfte sei unnötige Bürokratie, ist nicht plausibel, sondern muss als sachlich unangemessene Polemik zurückgewiesen werden.⁶ Hier liegt eine große Schwäche der vorgeschlagenen KÖR.

⁵ Vgl. Seewald (1997), S.4

⁶ Vgl. Weidner (2015), S.4



Der bürokratische Aufwand der Gesamterfassung legitimiert sich durch die damit mögliche Zielerreichung, vor allem durch die Erreichbarkeit der Pflegefachkräfte mit den nötigen Informationen zu pflegefachlichen, berufsethischen und rechtlichen Fragen. Der scheinbar geringere bürokratische Aufwand einer KÖR mit freiwilliger Mitgliedschaft ist dennoch zu hoch, wenn diese die erklärten Ziele nicht erreichen kann, was zu befürchten steht. Die auf Dauer angelegte Finanzierung aus dem Staatshaushalt droht angesichts der erwartbar geringen Mitgliederzahl und damit fehlender Legitimation der KÖR eine deutlich ineffiziente Nutzung von Steuermitteln zu werden.

Die Forderung nach einer Verkammerung der Pflege wird seit Jahren auch deshalb vorgebracht, weil die Pflege bislang nicht stark vertreten wird. Als Frauen- und Care-Beruf hat die Pflege einen traditionell geringen Organisationsgrad, was bedauerlich ist und erklärbar durch berufshistorische, genderspezifische und sozialisationsbedingte Faktoren. Durch die Schaffung einer weiteren freiwilligen Organisation im Sinne der KÖR ist diese Problematik nicht auflösbar.

Eine verpflichtende Mitgliedschaft ist rechtlich bereits in verschiedenen Gutachten und Stellungnahmen (Igl 2008, Roßbruch 2013, Martini 2013, Hanika 2015) als rechtlich unproblematisch eingestuft worden. Dass sie derzeit in Bayern als politisch nicht durchsetzbar bezeichnet wird, heißt nicht, dass sie zur Zielerreichung nicht notwendig wäre. Dieses vorläufige Ergebnis der politischen Meinungsbildung muss als dem starken Einfluss der Kammergegner, insbesondere der Träger-, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände geschuldet angesehen werden. Ihre paritätische Beteiligung am runden Tisch Pflegekammer ist angesichts ihres starken Einflusses auf das vorliegende Ergebnis im Nachhinein als problematisch anzusehen, da sie ja gerade nicht oder nur partiell Pflegeinteressen vertreten, im Gegensatz zur Pflege jedoch über eine hervorragend organisierte Lobby verfügen. Ihre Interessen stehen in ihrer Rolle als Arbeitgeber dem Ziel der Schaffung einer starken Pflegevertretung grundsätzlich entgegen. Das ist im politischen Meinungsbildungsprozess legitim, sollte jedoch keinesfalls im Beirat institutionalisiert privilegiert werden. Die bayerische Dekanekonferenz empfiehlt deshalb eine Besetzung des Beirats mit Vertretern verschiedener für die Pflege wichtigen Experten und Interessenvertretern, unter anderem Vertretern der Einrichtungen.

Die Zusammensetzung des Beirats sollte im Rahmen der Gründungskonferenz mit mehrheitlicher Beteiligung der Mitglieder aus der Pflege festgelegt und nach einer Erprobungsphase überprüft werden. Die Funktion des Beirats ist beratend und nicht beschließend anzulegen, um die disziplinarische Gebundenheit der KÖR nicht zu unterminieren.

Der für die Mitgliedschaft vorgesehene Status der Disziplinarität wird deshalb explizit begrüßt. Die Interessen der Laienpflege, Hilfs- und Assistenzkräfte als Arbeitnehmer, sowie die der Arbeitgeberseite werden durch andere Organisationen hinreichend vertreten. Eine Vermischung mit z.T. gegenläufigen, jedenfalls fachfremden Interessen ergibt sich jetzt, anders als in früheren Vorschlägen, nur noch durch die Besetzung des Beirats.

Zu 4

Erforderlich ist eine grundsätzliche rechtliche Eindeutigkeit bezüglich der politischen, berufspolitischen und berufrechtlichen Zuständigkeit und Verantwortung, die der Körperschaft zugestanden werden soll. Aufgaben der künftigen KÖR zur Vertretung der Interessen der Pflege, zur Stärkung der Pflegeberufe und ihrer Attraktivität sollten klar



definiert werden. Die Zusammensetzung der Mitglieder der Körperschaft und des Beirats sollte dem entsprechen.

Folgende Aufgaben können gemäß der genannten Gutachten und sollten aus sachlich/fachlichen Gründen und aus Gründen des Respekts vor der fachlichen Expertise der Pflegenden und ihrer Fähigkeit zur Selbstverwaltung künftig sukzessive von der KÖR wahrgenommen werden:

- Regelung der Rechte und Pflichten der Berufsausübung in der Berufsordnung
- Beratung öffentlicher Stellen und der Politik bei u.a. Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren
- Regelung und Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung
- Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Berufsangehörigen in ihrer Gesamtheit
- Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität
- Wahrung und Förderung des Ansehens und der Attraktivität des Berufsstandes
- Weitere Aufgaben in der Erstellung von Heilberufsausweisen und Bescheinigungen, in der Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen etc.
-

Da die aktuell vorgeschlagene KÖR zur Übernahme dieser Aufgaben selbst bei großzügiger Übertragung hoheitlicher Aufgaben durch das Ministerium nicht berechtigt werden kann, rät die bayerische Dekanekonferenz wie bereits in ihrer letzten Stellungnahme von der Implementierung dieses Modells dringend ab.

Zu 5

Als Fazit lässt sich festhalten, dass eine starke berufsständische Vertretung genauso im Interesse der Patienten wie der Berufsangehörigen liegt. Es entspricht den Interessen der Bürger als potentiell pflegebedürftigen Menschen, wenn die Stimme der Pflege in Fragen der Qualitätssicherung, der Bildung, der Versorgung und der dafür nötigen politischen Vertretung im Zusammenspiel der Akteure eigenständig vertreten wird und somit deutlich besser als derzeit Gehör finden kann. Die Einrichtung einer Kammer, wie bei anderen anerkannten Heilberufen, wird diesem Anspruch am besten gerecht. Das wäre zugleich die nötige Anerkennung der Expertise der Pflege und könnte zur angestrebten Aufwertung des Berufes und seiner Attraktivitätssteigerung beitragen.

Die Prozesse der Verkammerung die in Rheinland Pfalz, Schleswig Holstein und Niedersachsen unterschiedlich weit fortgeschritten sind, weisen in die richtige Richtung. Der bayerische Sonderweg hingegen muss von den Mitgliedern der Berufsgruppe als Abwertung und Schwächung wahrgenommen werden, als Zurücksetzung gegenüber den verkammerten Heilberufen, verbunden mit der Gefahr, bundesweit einen Prozess zu blockieren, an dessen Ende eine Bundespflegekammer als legitime Interessenvertretung im Bund stehen könnte.

Die bayerische Dekanekonferenz Pflege wird deshalb weiterhin selbstverständlich jederzeit beratend zur Verfügung stehen und sich gerne auch künftig im Austausch mit dem Ministerium für eine Stärkung und Professionalisierung der Pflege engagieren. An der Etablierung des derzeit vorgelegten Modells einer KÖR können wir aus den genannten Gründen nicht mitwirken. Von der Umsetzung wird in der geplanten Form dringend abgeraten, da so die genannten Ziele nicht erreicht werden und somit Steuermittel, die für die pflegerische Versorgung der Bürger dringend gebraucht werden, ineffizient eingesetzt werden.

Literatur

Cassier-Woidasky (2011): Professionsentwicklung in der Pflege und neue Formen der Arbeitsteilung im Gesundheitswesen. In: Jahrbuch für kritische Medizin und Gesundheitswissenschaften 47/2011,163-184

Deutsches Institut für angewandte Pflegeforschung e.V. (2012): Pflege thermometer 2012. Online: <http://www.dip.de/materialien>

Giese C./ Heubel G. (2015): Pflege als Profession. In: Heubel F. (Hrsg.): Professionslogik im Krankenhaus. Frankfurt am Main, S.35-49

Hanika H. (2015): Ihre erfolgreichen Pflegekammern in Deutschland und Europa. Garanten der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und legitime Selbstverwaltung der professionell Pflegenden. Stuttgart

Igl G. (2008): Weitere öffentlich rechtliche Regulierungen der Pflegeberufe und ihrer Tätigkeit. Voraussetzungen und Anforderungen. München

Martini M. (2014): Die Pflegekammer – veraltungspolitische Sinnhaftigkeit und rechtliche Grenzen. München

Roßbruch R. (2013): Zur rechtlichen Zulässigkeit von Pflegekammern unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Pflichtmitgliedschaft, Versorgungswerk, Aufgabenübertragung sowie deren Sinnhaftigkeit. In: Pflegerecht 9/2013, S.530-542

Seewald O. (1997): Kurzfassung eines Rechtsgutachtens über die Verfassungsmäßigkeit der Errichtung einer Kammer für Pflegeberufe im Freistaat Bayern. Online: <http://www.pflegekammer.de/Seewald.pdf>

Weidner F. (2015): Stellungnahme des Sachverständigen Univ.Prof. Dr. phil. Frank Weidner zur Öffentlichen Anhörung der Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ am 3. Juli 2015

Dekanekonferenz Pflege und Verantwortliche für die
Pfleigestudiengänge an den bayerischen Hochschulen
für angewandte Wissenschaft und an
Technischen Hochschulen



Die bayerische Dekanekonferenz Pflege

Die bayerische Dekanekonferenz Pflege ist ein Zusammenschluss der Dekane und Dekaninnen und Programmverantwortlichen der Hochschulen in Bayern, die Pfleigestudiengänge führen. Sie sind ein eigenständiger Akteur im Bereich der Pflegebildung, ihrer Weiterentwicklung und wissenschaftlichen Fundierung. Die Hochschulen übernehmen Verantwortung im Bereich der Entwicklung und wissenschaftlichen Begleitung pflegerischer Versorgung und der Forschung zu allen pflegerrelevanten Themen, sie begleiten und unterstützen die Professionalisierung der Pflege in Bayern.

Prof. Dr. Michael Bossle
Prof. Dr. Christian Rester
Technische Hochschule Deggendorf



Prof. Dr. Christine Boldt
Hochschule München



Prof. Dr. Constanze Giese
Katholische Stiftungsfachhochschule München



Dekanekonferenz Pflege und Verantwortliche für die
Pflegestudiengänge an den bayerischen Hochschulen
für angewandte Wissenschaft und an
Technischen Hochschulen



Prof. Dr. Marion Schüßler
Prof. Dr. Jürgen Härlein
Evangelische Hochschule Nürnberg



Prof. Dr. Annette Meussling-Sentpali
Prof. Dr. Christa Mohr
Ostbayerische Technische Hochschule
Regensburg



Frau Monika Hohdorf
Katholische Universität Eichstätt



Prof. Dr. Holger Truckenbrodt
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Würzburg-Schweinfurt

